

Zuerst hat der Vorsitzende dem Staatsanwalt zu gestatten, unmittelbar Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen (§ 201 Abs. 2 StPO). Das entspricht der Stellung des Staatsanwalts als Prozeßpartei und seiner Bedeutung als Vertreter der Staatsanklage. Der Staatsanwalt muß bemüht sein, durch seine Fragen das Gericht bei der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen. Neben dem Gericht muß besonders er darauf achten, daß die politischen Zusammenhänge und Auswirkungen der Straftat bereits in der Beweisaufnahme deutlich werden.

Nach dem Staatsanwalt hat das Gericht dem Verteidiger und dem Angeklagten zu gestatten, Fragen zu stellen (§ 201 Abs. 3 StPO). Diese Möglichkeit ist eine wichtige Garantie des Rechts auf Verteidigung und Ausdruck der prozessual gleichberechtigten Stellung des Angeklagten als Prozeßpartei. Jeder Mitangeklagte, Zeuge oder Sachverständige wird dadurch gezwungen, auf sachdienliche Fragen des Angeklagten oder seines Verteidigers in Anwesenheit des Angeklagten, des Staatsanwalts und des Gerichts zu antworten. Dadurch erhält das Gericht oftmals erst die Möglichkeit, wirklich alle Gesichtspunkte zu erörtern, die Glaubwürdigkeit der einzelnen Beweismittel richtig einzuschätzen und sich einen umfassenden Überblick auch über die entlastenden Umstände zu verschaffen.

Nach dem Gesetz sind sowohl die direkte als auch die indirekte Fragestellung durch Vermittlung des Vorsitzenden zulässig. Der Vorsitzende entscheidet darüber, in welcher dieser Formen die Fragestellung erfolgen darf. Grundsätzlich sollte der Vorsitzende jedoch die direkte Fragestellung gestatten.

Zu beachten ist, daß dem Angeklagten das Fragerecht auch dann zusteht, wenn sein Verteidiger bereits Fragen gestellt hat. Der Vorsitzende soll den Angeklagten in jedem Falle auf dieses Recht aufmerksam machen.

C.

Die Befragung eines Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen durch die Prozeßparteien entbindet den Vorsitzenden nicht von seiner Pflicht zur Verhandlungsleitung. Auch während der direkten Befragung der Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen durch den Staatsanwalt, den Verteidiger oder den Angeklagten hat der Vorsitzende darauf zu achten, daß die Würde und die Autorität der gerichtlichen Verhandlung gewahrt bleiben und die Beweisaufnahme zuverlässig und schnell zur völligen Aufklärung des Sachverhalts